



Vorlage Nr.: V0373-1/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

| | | | |
|--|--|--------------------------------|--------------------------|
| Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat | | nicht öffentlich öffentlich | beratend beschließend |
|--|--|--------------------------------|--------------------------|

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Wahl des Aufsichtsrates der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden.

2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden (Neufassung) folgende sechs Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Entsprechend § 8 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen. Alleingeschafterin der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden ist die Technische Werke Dresden GmbH.

Gemäß § 14 Abs. 3 Punkt c) des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH bedarf die Bestellung und Entsendung oder Abberufung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder sonstige Organe von Beteiligungsunternehmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Dresden GmbH. Alleingeschafterin der Technische Werke Dresden GmbH ist die Landeshauptstadt Dresden.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Darüber hinaus wird für das Besetzungsverfahren auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe vorgenannter Festlegungen in den Gesellschaftsverträgen der Technische Werke Dresden GmbH und der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden insgesamt sechs Personen für den Aufsichtsrat der DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden bestimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Helma Orosz